



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 8. OKTOBER 1999  
NR. 40  
SEITEN 1445–1486



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



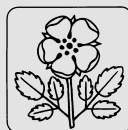
Bauen



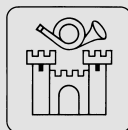
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



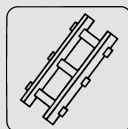
Göschenen



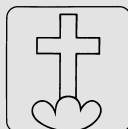
Gurtellen



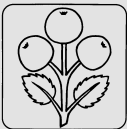
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



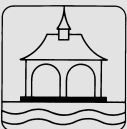
Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 875 20 17  
Fax 041 - 870 66 51  
E-Mail: [klaus.weibel@ur.ch](mailto:klaus.weibel@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:  
Rechnungsrufe, Eigentums-  
übertragungen, Bauplanauflagen  
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,5% MwSt.)  
zur Verfügung.



## INHALT

### ADMINISTRATIVER TEIL

#### Landrat

Einberufung des Landrates	1445
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	1447
Aus den Verhandlungen des Landrates	1448

#### Direktionen

Baudirektion	
Medienmitteilung	1450
Justizdirektion	
Ausschreibung der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Uri	1451
Polizeidirektion	
Verfügung	1452

#### Korporationen

Viehaufilageinzug und Herbstviehangaben 1999	1452
--	------

#### Interkantonale Institutionen

Interkantonale Försterschule Maienfeld	1453
--	------

#### Eheverkündungen

1453

#### Zivilstandsmeldungen

1454

#### Eigentumsübertragungen

1456

#### Handelsregister

1459

#### Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgaben	1461
-----------------	------

#### Submissionen

Arbeitsausschreibung	1462
----------------------	------

## **GERICHTLICHER TEIL**

### **Landgerichtspräsidium**

Aufruf 1463

### **Konkurs, Betreuung**

Vorzeitige Auflage Lastenverzeichnisse und Teile des Kollokationsplanes im Bereich pfandgesicherte Forderungen infolge Dringlichkeit 1463

**Rechtsauskunft** 1464

## **GESETZGEBUNG**

Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri, Änderung 1465

Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit; Änderung 1483

Verordnung über die Strassenverkehrssteuer; Änderung 1484

Kreditbeschluss zu einem Kantonsbeitrag an das Integralprojekt Schattig/Lediwald, Erstfeld, der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld 1485

**VERANSTALTUNGEN** 1486

---

# ADMINISTRATIVER TEIL

## LANDRAT

### EINBERUFUNG DES LANDRATES

---

ins Rathaus zu Altdorf

**Montag, 15. November 1999, 08.30 Uhr (halber Tag)**

#### *Geschäfte*

1. Eintretensreferate
  - 1.1 Änderung des Gesetzes über das Kantonsspital Uri  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Mario Bachmann, Altdorf) und Regierungsrat Alberik Ziegler, Vorsteher der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Erstfeld
  - 1.2 Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (Abschaffung der Vorabstimmungstage und Einführung stiller Wahlen)  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Ruedi Müller, Schattdorf) und Landesstatthalter Martin Furrer, Vorsteher der Justizdirektion, Schattdorf
  - 1.3 Konkordat Fachhochschule Zentralschweiz  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Tumasch Cathomen, Bürglen) und Regierungsrat Dr. Hansruedi Stadler, Vorsteher der Erziehungsdirektion, Altdorf
  - 1.4 Änderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil  
Landesstatthalter Martin Furrer, Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion, Schattdorf
  - 1.5 Änderung der Gebührenverordnung (Verursacherfinanzierung)  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Paul Jauch, Silenen) und Regierungsrätin Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
  - 1.6 Kantonsbeitrag an die Renovation und Erweiterung des Schulhauses St. Karl in Altdorf  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsidentin Luzia Schuler, Bürglen) und Regierungsrat Dr. Hansruedi Stadler, Vorsteher der Erziehungsdirektion, Altdorf
  - 1.7 Kantonsbeitrag an Pfrundhaus und Kapelle St. Karl in Hospental  
Landrätliche Prüfungskommission (Präsident Robert Gamma, Schattdorf) und Regierungsrat Dr. Hansruedi Stadler, Vorsteher der Erziehungsdirektion, Altdorf

- 1.8 Nachtragskredite III. Serie 1999  
Landrätliche Finanzkommission (Präsidentin Maria Baumann, Wassen) und Regierungsrätin Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
2. Parlamentarischer Vorstoss zur Beantwortung  
Motion Edith Rosenkranz, Altdorf, und Ratsmitglieder für ein Zentralschweizer Steuerkonkordat (eingereicht und begründet am 19. April 1999); Beantwortung durch Regierungsrätin Dr. Gabi Huber, Vorsteherin der Finanzdirektion, Altdorf
3. Neue parlamentarische Vorstösse  
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

### **Mittwoch, 17. November 1999, 08.30 Uhr**

#### *Geschäfte*

4. Detailberatung und Beschlussfassung
  - 4.1 Änderung des Gesetzes über das Kantonsspital Uri
  - 4.2 Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (Abschaffung der Vorabstimmungstage und Einführung stiller Wahlen)
  - 4.3 Konkordat Fachhochschule Zentralschweiz
  - 4.4 Änderung des Konkordates betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil
  - 4.5 Änderung der Gebührenverordnung (Verursacherfinanzierung)
  - 4.6 Kantonsbeitrag an die Renovation und Erweiterung des Schulhauses St. Karl in Altdorf
  - 4.7 Kantonsbeitrag an Pfrundhaus und Kapelle St. Karl in Hospental
  - 4.8 Nachtragskredite III. Serie 1999
5. Parlamentarische Vorstösse
  - 5.1 zur Beschlussfassung  
Motion Edith Rosenkranz, Altdorf, und Ratsmitglieder für ein Zentralschweizer Steuerkonkordat (siehe Ziffer 2); allgemeine Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
  - 5.2 zur Beantwortung
  - 5.21 Interpellation Marco Petruzzi, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Schliessung von Poststellen im Kanton Uri (eingereicht und begründet am 27. September 1999); Beantwortung durch Regierungsrat Ambros Gisler, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Schattdorf, sowie eventuelle Beratung

5.22 Interpellation Marco Petruzzi, Altdorf, und Ratsmitglieder zu den Wahlterminen Regierungsratswahlen (eingereicht und begründet am 29. September 1999); Beantwortung durch Landammann Peter Mattli, Wassen, sowie eventuelle Beratung

6. Neue parlamentarische Vorstösse  
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

7. Fragestunde

Altdorf, 28. September 1999

Im Auftrag des Regierungsrates  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

---

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 29. September 1999 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

### 73. Konkordat Fachhochschule Zentralschweiz

Cathomen Tumasch, Bürglen, Präsident  
Fryberg Stefan, Altdorf, Vizepräsident  
Arnold Anton, Seedorf  
Christen Alexander, Attinghausen  
Gisler Rosemarie, Bürglen  
Mengelt Helene, Erstfeld  
Muheim Felix, Altdorf

### 74. Kantonsbeitrag an Pfrundhaus und Kapelle St. Karl Hospental

Gamma Robert, Schattdorf, Präsident  
Spirig August, Spiringen, Vizepräsident  
Fäh Berthe, Altdorf  
Danioth Werner, Schattdorf  
Russi Robert, Andermatt  
Truttmann Anton, Seelisberg  
Walker Caspar, Gurtellen

### 75. Änderung der Gebührenverordnung (Verursacherfinanzierung)

Jauch Paul, Silenen, Präsident  
Brücker Walter, Dr., Altdorf, Vizepräsident  
Büchi Zacharias, Altdorf  
Cathry Karl, Realp  
Muoser Hans, Bürglen  
Nauer Franz, Schattdorf  
Zurfluh Josef, Silenen

## **76. Kantonale Landwirtschaftsverordnung**

Stadler Franz, Altdorf, Präsident  
Gisler-Arnold Josef, Schattdorf, Vizepräsident  
Büchi Zacharias, Altdorf  
Huber Hans, Erstfeld  
Rosenkranz Edith, Altdorf  
Tresch Bernhard, Silenen  
Zraggen Josef, Erstfeld

Altdorf, 4. Oktober 1999

Sekretariat des Landrates  
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

### **AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES**

---

zur Sitzung vom 27./29. September 1999

Vorsitz: Landratspräsident Josef Gisler-Gamma, Schattdorf

In der Session vom 27./29. September 1999 hat der Landrat folgende Geschäfte behandelt und beschlossen:

#### **1. Vereidigung**

Zacharias Büchi, Altdorf, wird für den Rest der bis 31. Mai 2000 dauernden Amtszeit als Landrat vereidigt.

#### **2. Sachgeschäfte**

2.1 Die Verordnung über die Zusatzleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates zur Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (Zusatzverordnung) und zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt wird mit Direktiven an den Regierungsrat zurückgewiesen.

2.2 Eine Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri wird angenommen. Der Änderungsbeschluss ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

2.3 Eine Änderung der Organisationsverordnung (Unterschriftsberechtigung) wird angenommen. Der Änderungsbeschluss ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

2.4 Eine Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern wird angenommen. Der Änderungsbeschluss ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

2.5 An das Projekt Sanierung des Lehrschwimmbeckens mit Einbau Garderoben/Duschen in der Schulanlage Jagdmatt Erstfeld wird ein Kantonsbeitrag von 65,5 % an den schulisch bedingten Teil des Projektes geleistet. Bei subventionierbaren Kosten von Fr. 560'430.– ergibt dies

einen Kantonsbeitrag von Fr. 367'081.–. Die Zusicherung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite. Dieser Kreditbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 2.6 Dem Waldbauprojekt Gornerwald, Gurtellen (Dezember 1998), mit einem Kostenvorschlag von Fr. 1'900'000.– (Preisbasis Juni 1999) wird zugestimmt. An die Kosten des Waldbauprojektes Gornerwald leistet der Kanton einen Beitrag von 20,7 %, was einen Betrag von Fr. 393'300.– ergibt. Die Zusicherung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite.
- 2.7 Dem Integralprojekt «Vorder Schattig/Lediwald» der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld im subventionsberechtigten Gesamtkostenvorschlag von Fr. 4'950'000.– wird zugestimmt. Der Kreditbeschluss wird angenommen und er ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- 2.8 Als zweiter Nachtrag zum Staatsvoranschlag 1999 werden zwei Zahlungskredite von insgesamt Fr. 162'500.– bewilligt. Ein Vorschusskredit wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Wahlen**

- 3.1 Wahl von Kurt Rohrer, Schattdorf, als Vorsteher des Amtes für Finanzen
- 3.2 Wahl von Adelbert Gisler, Schattdorf, als Kreiskommandant des Kantons Uri
- 3.3 Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen
- 3.31 Konkordat Fachhochschule Zentralschweiz
- 3.32 Kantonsbeitrag an Pfrundhaus und Kapelle St. Karl in Hospental
- 3.33 Verursacherfinanzierung: Änderung Rechtsgrundlagen
- 3.34 Kantonale Landwirtschaftsverordnung

Die Wahlen der landrätlichen Prüfungskommissionen sind in diesem Amtsblatt publiziert.

### **4. Parlamentarische Vorstösse zur Beantwortung**

- 4.1 Motion Maria Baumann, Wassen, und Ratsmitglieder zur Änderung von Artikel 10 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Nach erfolgter Beantwortung und Beratung wird diese Motion erheblich erklärt.
- 4.2 Interpellation Stefan Fryberg, Altdorf, und Ratsmitglieder zum Tourismus im Kanton Uri. Nach erfolgter Beantwortung und beschlossener Beratung erklärt sich der Interpellant von der Antwort nicht befriedigt.
- 4.3 Interpellation Markus Gisler, Attinghausen, und Ratsmitglieder zur Verlegung der ATEL- und SBB-Starkstromleitungen von Altdorf nach Attinghausen und Seedorf. Nach erfolgter Beantwortung und beschlossener Beratung erklärt sich der Interpellant von der Antwort befriedigt.

### **5. Neue parlamentarische Vorstösse**

- 5.1 Interpellation Marco Petruzzi, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Schliessung von Poststellen im Kanton Uri.
- 5.2 Interpellation Marco Petruzzi, Altdorf, und Ratsmitglieder zu den Wahlterminen Regierungsratswahlen.

5.3 Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zum Vollzug des Gastwirtschaftsgesetzes.

Die drei Interpellationen werden begründet.

## 6. Fragestunde

Für die Fragestunde haben fünf Mitglieder des Landrates dem Regierungsrat verschiedene Fragen eingereicht.

Altdorf, 6. Oktober 1999

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## DIREKTIONEN

### BAUDIREKTION

#### MEDIENMITTEILUNG

---

#### **Gemeinden Flüelen/Altdorf (Werkhof Flüelen) Knoten Bahnhofstrasse/N2-Zubringer Flüelen infolge Belageinbau gesperrt**

Der Knoten Bahnhofstrasse/N2-Zubringer wurde in den vergangenen Wochen in einen Verkehrskreisel mit einem Durchmesser von 22 m umgestaltet. Mit dieser Massnahme sollen die Sicht- und Vortrittsverhältnisse verbessert, die potenziellen Unfallgefahren – insbesondere für Fussgänger – reduziert und die Geschwindigkeit gesenkt werden.

Als letzte Phase der Bauarbeiten muss der Belag eingebaut werden. Aus diesem Grund muss der Verkehrskreisel Bahnhofstrasse/N2-Zubringer vom

**Mittwoch, 13. Oktober, 19.30 Uhr bis Donnerstag, 14. Oktober, 04.00 Uhr** für den gesamten Verkehr gesperrt werden. Die Zu- und Wegfahrt zum Bahnhof Flüelen und für die Anwohner ist über die Seestrasse möglich. Die Verkehrsumleitung wird signalisiert. Bei schlechter Witterung werden die Arbeiten um jeweils einen Tag verschoben.

Die Baudirektion bittet die Verkehrsteilnehmer, die entsprechende Signalisation zu beachten und die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Sie dankt allen Anwohnern und Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Baudirektion Uri

Anton Stadelmann, Regierungsrat

# JUSTIZDIREKTION

## AUSSCHREIBUNG DER LAUFENDEN NACHFÜHRUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG IM KANTON URI

Die Justizdirektion Uri schreibt den Auftrag für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung im Kanton Uri für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 aus. Dabei werden zwei Nachführungsgeometer für die nachstehenden Arbeiten gesucht:

1. Laufende Nachführung der Fixpunkte LFP2, TFP und HFP2 über das ganze Kantonsgebiet
2. Laufende Nachführung des Übersichtsplanes über das ganze Kantonsgebiet
3. Laufende Nachführung der Parzellarvermessungen nach altem Recht, Grunddatensatz gemäss Vermessungsverordnung vom 27. September 1995 namentlich LFP3, HFP3, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Liegenschaften, administrative und technische Einteilung sowie Raumplanung, Bodennutzung und Dienstbarkeitsgrenzen in den politischen Gemeinden Altdorf, Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Gurtellen, Silenen, Spiringen, Unterschächen und Wassen.
4. Laufende Nachführung der Parzellarvermessungen nach altem Recht, Grunddatensatz gemäss Vermessungsverordnung vom 27. September 1995 namentlich LFP3, HFP3, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente, Liegenschaften, administrative und technische Einteilung sowie Raumplanung, Bodennutzung und Dienstbarkeitsgrenzen in den politischen Gemeinden Attinghausen, Bauen, Flüelen, Göschenen, Hospental, Isenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg und Sisikon.

**Anforderungen:** Patentierter Ingenieur-Geometer, Erfahrung und Ausrüstung in der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten, direkte Kommunikationsmöglichkeiten mittels INTERLIS (AVS Uri) oder systemabhängiger Software mit der Lisag.

**Zuschlagskriterien:** Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien beurteilt: Erfahrung, Betriebsorganisation, Infrastruktur (Möglichkeit für Online-Betrieb mit der Lisag), Kunden- und Unterhaltsdienst, Qualitätssicherung und Nachbesserungsarbeiten.

**Entschädigung:** Die Kosten der laufenden Nachführung trägt der Verursacher. Der Regierungsrat legt den Tarif in einem Reglement fest.

**Pflichtenheft:** Das Pflichtenheft kann beim Direktionssekretariat der Justizdirektion (Telefon 041/875'22'54) bezogen werden.

Die Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens 22. Oktober 1999 (Datum A-Post-Stempel) in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk «Nachführungsarbeiten» einzureichen an: Justizdirektion Uri, Direktionssekretariat, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Justizdirektion Uri  
Martin Furrer, Landesstatthalter

# POLIZEIDIREKTION

## VERFÜGUNG

---

### **Keine besondere Nachjagd auf Kahlwild 1999**

Während der Hochwildjagd 10.–23. September 1999 sind in den kantonalen Jagdgebieten auf Grund der Auswertung der vorgewiesenen Hirsche insgesamt 145 Stück erlegt worden. Das Geschlechterverhältnis Stier/Kuh der zweijährigen und älteren Tiere beträgt 1.43:1. Und der Anteil der Jugendklasse liegt über den 25 %.

Der erforderliche Ausgleich beim Geschlechterverhältnis wird durch die Hegeabschüsse in den Eidgenössischen Jagdbanngebiete anzustreben sein.

Auf Grund dieses Jagdergebnisses verfügt die Polizeidirektion:

1. Die besondere Nachjagd auf Kahlwild während der Rehjagd vom 11., 12. und 13. Oktober 1999 wird nicht durchgeführt.
2. Die Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Polizeidirektion Uri  
Peter Mattli, Landammann

## KORPORATIONEN

### **VIEHAUFLAGSEINZUG UND HERBSTVIEHANGABEN 1999**

---

Der Einzug des Viehauflasses pro 1999 ist von den Korporationsbürgerräten der Korporation Uri bis spätestens 15. November 1999 zu tätigen. In der gleichen Zeit hat auch die Herbstviehangabe von Viehbesitzern, die kein Vieh auf Allmend gehalten haben, zu erfolgen.

Die Viehauflassabrechnungen sind bis zum 30. November 1999 der Korporation Uri abzuliefern.

Wer die Vorschriften über den Viehauflass verletzt, wird gemäss Artikel 17 des Gesetzes über den Viehauflass bestraft.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Korporation Uri / Engerer Rat  
Korporationskanzlei

## INTERKANTONALE INSTITUTIONEN

### INTERKANTONALE FÖRSTERSCHULE MAIENFELD

---

(Höhere Forstliche Fachschule)

#### **Anmeldung für den Schuljahrgang 2001/02**

Schulbeginn: 8. Januar 2001

Schulende: Ende Juni 2002

Aufnahmebedingungen:

- Fähigkeitszeugnis als Forstwartin oder Forstwart
- zwei Jahre forstliche Berufspraxis nach Abschluss der Grundausbildung
- Besuch eines PC-Kurses (Textverarbeitung/Tabellenkalkulation)
- Bestehen der Aufnahmeprüfung (Zulassung für Jahrgang 1979 und ältere)

Anmeldung: An das Oberforstamt des Wohnortkantons resp. Landesforstamt des Fürstentums Liechtenstein bis spätestens 10. Dezember 1999 unter Beilage der Fähigkeits- und Arbeitszeugnisse (Kopien)

Aufnahmeprüfung: 10.–12. April 2000 in Maienfeld (nur für Kandidaten mit Jahrgang 1979 und ältere)

Informationstag: 28. Januar 2000, nachmittags, in Maienfeld

Weitere Auskünfte erteilen die Kantonalen Oberforstämter resp. das Landesforstamt des Fürstentums Liechtenstein und die Försterschule, wo auch Anmeldeformulare und das Verzeichnis der Prüfungsanforderungen bezogen werden können.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Amt für Forst und Jagd

## EHEVERKÜNDUNGEN

### BÜRGLEN

---

**Gehrig Josef Anton Jakob**, ledig, von Spiringen, wohnhaft in Bürglen, geb. 1957, und **Betschart Ruth**, ledig, von Illgau SZ, wohnhaft in Bürglen, geb. 1965.

### UNTERSCHÄCHEN

---

**Herger Anton Oskar**, ledig, von und in Spiringen, geb. 1965, und **Arnold Regula**, ledig, von und in Unterschächen, geb. 1968.

**Baumann Daniel Josef**, ledig, von Wassen, wohnhaft in Steinach SG, geb. 1968, und **Conceição Araujo Maria do Amparo**, ledig, brasilianische Staatsangehörige, wohnhaft in Goiania (Brasilien), geb. 1970.

## ZIVILSTANDSMELDUNGEN

### ALTDORF

---

**Geburten:** 2. August. Papis Mattia Franco, des Angelo Carlo und der Monika, geb. Schilter, von Novazzano TI, in Altdorf. – 2. August. Gashi Lindmir, des Xhemajl und der Lumnie, geb. Raci, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Altdorf. – 2. August. Gislser Andreas, des Peter und der Claudia, geb. Gamma, von Bürglen, in Altdorf. – 3. August. Guarino Loris Renato, des Gerardo und der Gabriela Lucie, geb. Musch, von Altdorf, in Ingenbohl, Brunnen SZ. – 4. August. Gagliardi Páez Flavia Iracema, des Daniel und der Claudia, geb. Herger, von Altdorf, in Zürich. – 5. August. Diener Lukas, des Christian Anton und der Rita, geb. Herger, von Fischenthal ZH, in Altdorf. – 6. August. Calzone Loris, des Mario und der Claudia, geb. Kieliger, von Göschenen, in Altdorf. – 7. August. Hellingman Lukas, des Martin und der Marianne, geb. Bissig, von Stäfa ZH, in Altdorf. – 7. August. Bissig Cédric Stefan, des Franz Xaver und der Susanna Ida, geb. Lindauer, von Altdorf, in Ingenbohl, Brunnen SZ. – 8. August. Ilic Veljko, des Goran und der Dijana, geb. Petrovic, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Altdorf. – 9. August. Cota Sara, des Drazenko und der Dragica, geb. Radman, kroatische Staatsangehörige, in Altdorf. – 17. August. Mustafa Patriot, des Samet und der Makfire, geb. Smerifi, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Altdorf. – 21. August. Bilger Jeremias Peter, des Christoph und der Michèle Sandra, geb. Siegrist, von Seedorf, in Altdorf. – 24. August. Colovejic Milutin, des Dalibor und der Lela, geb. Milosevic, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Altdorf. – 25. August. Gislser Simone Karen, des Christoph Robert und der Sabina Verena, geb. Tresch, von Schattdorf, in Altdorf. – 27. August. Dittli Xenia, des Roman und der Ramona, geb. Tramonti, von Attinghausen, in Altdorf.

**Todesfälle:** 9. August. Christen Johann Alois, Ehemann der Rosa, geb. Baumann, von Wolfenschiessen NW, in Altdorf, geb. 1923. – 14. August. Steinegger, geb. Della Pietra Lina, Witwe des Alois, von Altdorf SZ, in Altdorf, geb. 1912. – 14. August. Schmid, geb. Sütterlin Heidi, Ehefrau des Arthur Edgar, von Basel und Altdorf, in Basel, geb. 1926. – 16. August. Herger Karl Josef, des Kaspar und der Berta Maria, geb. Baumann, von Spiringen, in Altdorf, geb. 1951. – 25. August. Arnold Johann, Witwer der Maria Josefa, geb. Wyrtsch, von Bürglen, in Altdorf, geb. 1915. – 29. August. Teuffer, geb. Schaub Elisabeth, Witwe des Xaver, von Eich LU, in Altdorf, geb. 1906.

**Traungen:** 15. Juli. Fröhlich René, des Heinrich Alois und der Rosmarie, geb. Bissig, von und in Altdorf, geb. 1969, und Planzer Anita Maria, des Robert Josef und der Anna Maria, geb. Kempf, von Bürglen, in Altdorf, geb. 1970. – 6. August. Züger Johann Peter, des Fritz und der Barbro Ingegerd, geb. Bergkvist, von Vorderthal SZ, in Wallisellen ZH, geb. 1965, und Zurfluh Irene Rosmarie, des Walter Anton und der Aida Irma, geb. Wenk, von Altdorf, in Wallisellen ZH, geb. 1968. – 6. August. Schmidt Stefan, des Wolfgang und der Karin, geb. Schmidt, deutscher Staatsangehöriger, in Grabs SG, geb. 1965, und Bissig Heidi Franziska, des Alois Josef und der Josefa Franziska, geb. Kempf, von Altdorf, in Basel, geb. 1965. – 18. August. Subramaniam Uruthirar, des Arumugam Subramaniam und der Kanapathipillai Sellamah, srilankischer Staatsangehöriger, in Altdorf, geb. 1962, und Veluppillai Kamaleswary, des

Sundarampillai Veluppillai und der Ponnampalam Parasakthy, srilankische Staatsangehörige, in Bülach ZH, geb. 1970. – 20. August. Pitsch Daniel Martin, des Carl und der Marie Ida, geb. Elser, von Müstair GR, in Lausen BL, geb. 1967, und Arnold Janine, des Jürg und der Molly, geb. Cooper, von Altdorf und Basel, in Lausen BL, geb. 1974. – 27. August. Ziegler Heinz Johann, des Karl und der Hilda Maria, geb. Albert, von Seelisberg, in Altdorf, geb. 1969, und Arnold Sonja Agnes, des Johann Josef und der Ida, geb. Stadler, von Flüelen, in Altdorf, geb. 1972. – 27. August. Wermelinger Peter André, des Josef und der Agatha, geb. Schmid, von Wauwil LU und Ruswil LU, in Rain LU, geb. 1969, und Ziegler Sabine Barbara, des Franz Josef und der Marianne Hilda, geb. Hostenstein, von Altdorf und Zürich, in Rain LU, geb. 1972. – 31. August. Arnold Jonas Yrjö, des Martin Karl Anton und der Riitta Esteri, geb. Marila, von Altdorf in Luzern, geb. 1969, und De Prophetis Stefania, des Bruno Nicola und der Lidia Diana, geb. Di Marcantonio, von Buchrain LU, in Luzern, geb. 1969.

## UNTERSCHÄCHEN

---

**Geburten:** 13. Juni. Arnold Adrian, des Anton Thomas und der Maria Theresia, geb. Herger, von Spiringen, in Unterschächen, Stocken. – 26. Juni. Gisler Myrtha Désirée, des Kurt Karl und der Illi Gisler, geb. Illi Lucia Anna, von Unterschächen, in Les Enfers JU. – 30. Juli. Bissig Jon, des Markus und der Sandra Daniela, geb. Wutti, von Unterschächen, in Risch ZG. – 3. August. Müller Kim, des Urs Michael und der Veronica, geb. Scherrer, von Unterschächen, in Wohlen AG. – 3. August. Müller Kenny, des Urs Michael und der Veronica, geb. Scherrer, von Unterschächen, in Wohlen AG. – 6. August. Arnold Tanja, des Ramon und der Tamara, geb. Vetsch, von Unterschächen, in Langenthal BE. – 26. August. Gisler Eric Fernando, des Daniel Franz und der Denise, geb. Rosa Bezerra, von Unterschächen, in Zell ZH.

**Todesfälle:** 1. Juli. Bissig Rosa, Tochter des Karl und der Anna, geb. Schriber, von Unterschächen, in Rüti GL, geb. 1934. – 15. August. Bissig Peter Jakob, geschieden von Ruth, geb. Lerch, von Unterschächen, in Bertschikon ZH, geb. 1947.

**Traungen:** 4. Juni. Bissig Markus, des Josef Werner und der Liselotte Margrit, geb. Stalder, von Unterschächen, in Risch, Rotkreuz ZG, geb. 1964, und Wutti Sandra Daniela, des Alfred und der Hilda Irma, geb. Schurtenberger, von Malters LU, in Risch, Rotkreuz ZG, geb. 1970. – 11. Juni. Troxler Roland, des Hermann Josef und der Mathilde, geb. Bucher, von Hildisrieden LU, in Baar ZG, geb. 1971, und Kempf Manuela, des Felix Johann und der Paula Elisa Maria, geb. Betschart, von Unterschächen, in Baar ZG, geb. 1974. – 16. Juli. Clark Terry Jerome, des Clyde Vaught und der Clark Valmeta, amerikanischer Staatsangehöriger, in Statesville NC (USA), geb. 1967, und Gerig Angela Frieda, des Ernst Michael und der Hanna, geb. Vetsch, von Unterschächen, in Ebikon, geb. 1971. – 6. August. Früh Markus, des Heinrich und der Brigitta Klara, geb. Seger, von Weinfeldern TG und Amlikon-Bissegg TG, in Weinfeldern TG, geb. 1962, und Kempf Andrea Verena, des Peter Alois und der Marie Katharina, geb. Gisler, von Unterschächen, in Weinfeldern TG, geb. 1970. – 13. August. Moser Urs Franz, des Josef Maria und der Anna Theresia Elisabetha, geb. Schuler, von und in Sattel SZ, geb. 1962, und Arnold Anna Maria, des Jakob Theodul und der Josefa Maria, geb. Schuler, von Unterschächen, in Sattel SZ, geb. 1967.

## WASSEN

---

**Geburten:** 23. August. Baumann Jennifer, des David und der Sally, geb. Cattle, von Wassen, in Luzern. – 28. August. Gerig Marco Livio, des Renato Josef und der Cordula, geb. Gamma, von Wassen, in Sachseln OW.

**Todesfälle:** 9. August. Regli, geb. Hänz Irma, Ehefrau des Walter, von Wassen, in Wald ZH, geb. 1929. – 28. August. Baumann Josef, Ehemann der Myrta Anna, geb. Schubaur, von Wassen, in Richterswil ZH, geb. 1927.

**Traungen:** 13. August. Schärer Hans, des Hans und der Verena, geb. Fischer, von Hütten ZH, in Dübendorf ZH, geb. 1960, und Gamma, geb. Eberli Gabriella, des Walter und der Ruth Emma, geb. Bucher, von Wassen, in Dübendorf ZH, geb. 1958. – 19. August. Senn Rolf, des Wilhelm Josef und der Erika, geb. Mazenauer, von Wassen in Rorbas ZH, geb. 1968, und Huber Pascale Beatrice, des Rudolf Otto und der Beatrice, geb. Bötschi, von Berg SG, in Rorbas ZH, geb. 1971.

## EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### **Andermatt**

HB 110, Wohnhaus, Hofraum, Gotthardstrasse, 252 m<sup>2</sup>.  
Veräusserin: Wenger-Meyer Seline, Gotthardstrasse 58, 6490 Andermatt.  
Erwerberin: Alpina Sport AG, Gotthardstrasse 101, 6490 Andermatt.  
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 28. September 1998, 29. Dezember 1998.

### **Andermatt**

HB 876, StWE: Wohnung, Boden.  
Veräusserer: Bruhin Stefan, Wyssleren 8, 6430 Schwyz.  
Erwerber: Blöchlinger-Schweizer Kurt und Heidi, Heugatterstrasse 18, 8600 Dübendorf.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. April 1996, 8. Oktober 1996.

### **Attinghausen**

HB 125, Wohn- und Ökonomiegebäude, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Mätteli, 798 m<sup>2</sup>; HB 165, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Wasserbecken, Isleren, 851 m<sup>2</sup>.  
Veräusserer: Gisler-Müller Georg, Freiherrenstrasse 17, 6468 Attinghausen.  
Erwerber: Herger-Gisler Josef und Gabriela, Gasthaus Krone, 6468 Attinghausen.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Mai 1969.

### **Attinghausen**

HB 743, 1/2 Miteigentum an HB 742, Garagen, Baurecht auf HB 98, auf 90 Jahre, Rüti.  
Veräusserin: Baugesellschaft Seeblick: Püntener Markus AG, Küchenbau, 6468 Attinghausen; Heizung/Sanitär Arnold AG, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf.  
Erwerber: Walker-Müller Christoph und Erika, Reussstrasse 6, 6468 Attinghausen.  
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 16. Juni 1993, 21. März 1997.

## **Bürglen**

HB 174, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Büel, 380 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Herger-Bissig Josef und Marie, Gosmerbiel 2, 6463 Bürglen.

Erwerber: Herger-Kälin Werner, Amselweg 4, 8876 Bennau.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Oktober 1957, 6. Februar 1987.

## **Bürglen**

HB 1140, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Löwenmatt, 515 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Erben des Williner-Pidroni Markus.

Erwerber: Williner Stefan, Raingartenweg 5, 4142 Dornach; Williner Susanne, Langmattgasse 17, 6463 Bürglen; Arnold-Williner Yvonne, Flüelerstrasse 63, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 8. Februar 1977, 4. August 1998.

## **Erstfeld**

HB 161, Hofraum, Wiese, Niederhofen, 4'256 m<sup>2</sup>; HB 1933, Wiese, Wald, Niederhofen, 12'609 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Epp-Jauch Josef, Niederhofen, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Epp Bruno, Baumgärtli 2, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Februar 1945.

HB 1932, Wiese, Wald, Strasse, unkultiv. Gebiet, Niederhofen, 26'606 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Epp-Jauch Josef, Niederhofen, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Epp-Lusser Anton, Breitweg, 6472 Erstfeld; Epp Peter, Lindenstrasse 416, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Februar 1945.

HB 1934, Wiese, Wald, Niederhofen, 8'433 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Epp-Jauch Josef, Niederhofen, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Epp-Zurfluh Felix, Kirchstrasse 530, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Februar 1945.

HB 1935, Wiese, Wald, Strasse, Niederhofen, 11'867 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Epp-Jauch Josef, Niederhofen, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Epp Josef, Umfahrungsstrasse 9, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Februar 1945.

## **Erstfeld**

HB 182, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Vordere Hofstatt, 5'047 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Rohner-Wipfli Frieda, Churfürstenweg 8, 9533 Kirchberg; Wipfli-

Binz Hans, Hauptstrasse 3, 9526 Zuckenried; Wipfli-Scheibli Bernhard, Sen-

nis, 9534 Gähwil; Wipfli-Moser Leonhard, Rebenstrasse 10, 9512 Rossrüti;

Wipfli Karl, Sennis, 9534 Gähwil; Weishaupt-Wipfli Eva, Untere Au, 9057

Weissbad; Muheim-Wipfli Verena, Birkenstrasse 10, 9514 Wuppenau; Wipfli

Michael, Sennis, 9534 Gähwil.

Erwerberin: Coop Zentralschweiz, Genossenschaft, 6010 Kriens.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 21. Februar 1993, 26. September 1994.

## **Erstfeld**

HB 783, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Pfaffenmatt, 5'260 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Linder Tony, Kapuzinerweg 19, 6460 Altdorf.

Erwerber: Kynologischer Verein Uri, c/o Siegenthaler Andreas, Fraumattstrasse 337, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 14. November 1956.

## **Erstfeld**

HB 1653, StWE: Wohnung, Taubach, 1/2 Miteigentumsanteil; HB 1738, 12/420 Miteigentum an HB 1647, Tiefgarage, Baurecht auf HB 1433, HB 1644, HB 1645, auf 99 Jahre, Taubach, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräussererin: Wagner-Stadler Martina, Hellgasse 16, 6460 Altdorf.

Erwerber: Wagner Stefan, Alpbach-Hofstatt 3, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 19. Januar 1995.

## **Flüelen**

HB 91, Wohnhaus, Hofraum, Oberdorf, 995 m<sup>2</sup>, Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Rosenkranz-Ziegler Felix (sel.).

Erwerberin: Rosenkranz-Ziegler Elisabeth, Dorfstrasse 36, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. November 1966.

## **Flüelen**

HB 426, Wohnhaus, Hofraum, Dorf, 489 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Erben des Muheim-Aschwanden Fritz.

Erwerber: Fullin-Imhof Anton und Maria, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: diverse.

## **Schattdorf**

HB 597, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Grund, 452 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Planzer Reinhard, 4 The Portal, Lilydale, Melbourne, Victoria 3140, Australien; Kappeler-Planzer Brigitte, Wangserstrasse 57, 8887 Mels.

Erwerber: Herger-Renner Peter und Vreni, Riedstrasse 4, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. Januar 1994, 29. Juni 1998.

## **Schattdorf**

HB 1251, Wiese, Hofraum, Strasse, Unterdorf, 414 m<sup>2</sup>, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Eller-Stadler Erwin und Sybille, Gotthardstrasse 71, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Stadler Rolf, Grossmattweg 24, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. Juni 1999.

HB 2392, Hofraum, Wiese, Strasse, Unterdorf, 414 m<sup>2</sup>, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Stadler Rolf, Grossmattweg 24, 6460 Altdorf.

Erwerber: Eller-Stadler Erwin und Sybille, Gotthardstrasse 71, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Juni 1999.

## Silenen

HB 1477, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Stetten, 675 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Lussmann-Stampfli Josef, Kirchgasse 6, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Lussmann Willy, Gotthardstrasse 61, 6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 6. November 1992, 10. September 1999.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Amt für das Grundbuch

## HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 191 vom 1.10.1999, S. 6725

16. September 1999

**J. P. Senn Holding AG**, in Altdorf UR, c/o Visura Treuhand-Gesellschaft, Dätwylerstrasse 9, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.8.1999. Zweck: Kauf, Verkauf und Verwaltung von Beteiligungen sowie damit zusammenhängende Koordinations-, Finanzierungs- und Managementaufgaben; kann gewerbliche Schutzrechte und Know-how erwerben, verwalten und verwerten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Senn, Jean Pierre, von Oberwil BL, in Schwadernau, Präsident, mit Einzelunterschrift; Senn, Werner J., von Oberwil BL, in Studen, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift; Visura Treuhand-Gesellschaft, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

16. September 1999

**Sommer Kunststoff-Bodenbeläge AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Herstellung und Verkauf von Kunststoff-Bodenbelägen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 16.8.1999, S. 5587). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: ATAG Ernst & Young AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Visura Treuhand-Gesellschaft, in Luzern, Revisionsstelle.

16. September 1999

**Weinhandlung Remo Persi AG**, in Altdorf UR, Handel, Kauf, Verkauf und Lagerung von Weinen, Spirituosen und anderen Getränken, Aktiengesell-

schaft (SHAB Nr. 135 vom 17.7.1997, S. 5067). Domizil neu: Attinghauserstrasse 142, 6460 Altdorf.

16. September 1999

**Schuler-Sport AG**, in Altdorf UR, Handel mit Sportartikel aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 10.12.1992, S. 5757). Firma neu: **Schuler-Sport AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 19.08.1999 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Schuler, Hilda, von Spiringen und Bürglen UR, in Bürglen UR, Präsidentin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsidentin]; Schuler-Gisler, Hilda, von Spiringen, in Schattdorf, Mitglied und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied].

16. September 1999

**Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie**, in Altdorf UR, Versicherung auf Gegenseitigkeit eines Teils der Schäden, die aus Arbeitsunterbrechungen oder Einschränkungen zufolge Streiks, Aussperrung oder ähnlichen Vorgängen in Betrieben von Genossenschaftlern entstehen, Genossenschaft (SHAB Nr. 29 vom 12.2.1996, S. 827). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Somm, Edwin, von Sulgen, in Oberrohrdorf, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fahrni, Fritz Dr., von Eriz, in Islikon, Gemeinde Gachnang, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Rossi, Rino, von Camorino, in Zug, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider-Ammann, Johann Niklaus, von Hasle bei Burgdorf, in Langenthal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Sonnenmoser, Alois, von Winterthur und Stetten SH, in Niederrohrdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Grüschow, Peter, von Vechigen, in Zürich, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Kindle, Fred, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Winterthur, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

16. September 1999

**Möbelgeschäft Jost Muoser**, in Altdorf UR, Handel mit Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Bettwaren und Inneneinrichtungen, Einzelfirma (SHAB Nr. 131 vom 10.7.1992, S. 3212). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Muoser, Felicitas, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

16. September 1999

**Migrolshop, M. und M. Arnold**, in Altdorf UR, Betrieb des Migrol-Tankstellenshops, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 27.1.1999, S. 594). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma ist erloschen.

Altdorf, 8. Oktober 1999

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## BAUPLANAUFLAGEN

---

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Andermatt**

Bauherrschaft: diAx Mobile, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen

Bauvorhaben: Antennenanlage für Mobilfunknetz

Bauplatz: Parzelle Kat. 665 Nätschen, Andermatt

Bemerkungen: Mast bestehend

Bauherrschaft: diAx Mobile, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen

Bauvorhaben: Antennenanlage für Mobilfunknetz

Bauplatz: Parzelle Kat. 731 Bätzberg, Andermatt

Bemerkungen: Mast bestehend

### **Seedorf**

Bauherrschaft: Kirchgemeinde Seedorf

Bauvorhaben: Pfadi-Lokal

Bauplatz: Parzelle 340/252

Bemerkungen: profiliert

### **Silenen**

Bauherrschaft: Jauch Franz und Josef, Golzern, Bristen

Bauvorhaben: Neubau Stall (Ersatzbau)

Bauplatz: Oberchäsern, HB 685

Bemerkungen: standortgebunden, Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 8. Oktober 1999

## ARBEITSAUSSCHREIBUNG

---

### **Waldstrasse Wattingen–Urschlai–Wannisfluh, Wassen**

Die Korporationsbürgergemeinde Wassen eröffnet die Konkurrenz im offenen Verfahren für die Bauarbeiten der Waldstrasse Wattingen–Urschlai–Wannisfluh.

Streckenlänge: ca. 2'100 m<sup>1</sup>  
Eignungskriterien: Leistungsfähigkeit, Erfahrung  
Zuschlagkriterien: Preis, Qualität, Erfahrung.  
Ausführungstermin: Frühjahr 2000 bis Herbst 2001

Begehung: Die obligatorische Begehung findet am Mittwoch, 20. Oktober 1999, 13.30 Uhr statt. Treffpunkt: Zeughaus Wattingen, bergseitige Ausfahrt, Wassen.

Submissionsunterlagen: Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Montag, 29. November 1999, beim Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 50.– bezogen werden. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 20.– bezogen werden. Einzeln sind erhältlich: Submissionsformular (Devis) (Fr. 10.–; Beilagen und Pläne zum Submissionsformular (Fr. 40.–).

Letzter Abgabetermin: Bis Freitag, 21. Januar 2000 (Poststempel A-Post) an Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Vermerk: «Waldstrasse Wattingen–Urschlai–Wannisfluh». Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen. Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Offertöffnung: Dienstag, 25. Januar 2000, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer 1.2, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Wassen, 8. Oktober 1999

Korporationsbürgergemeinde Wassen

# GERICHTLICHER TEIL

## LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

### AUFRUF

---

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Schuldbrief von CHF 100'000.– vom 1.10.1951 (Nr. 1);
- Schuldbrief von CHF 50'000.– vom 1.10.1951 (Nr. 2);

beide haftend auf HB 1984 Altdorf, des Alfred Schön-Baumgartner, Altdorf.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 19. August 1999 (LGP 99 222)

Landgerichtspräsident Uri  
Dr. Bruno Aschwanden

## KONKURS, BETREIBUNG

### VORZEITIGE AUFLAGE LASTENVERZEICHNISSE UND TEILE DES KOLLOKATIONSPLANES IM BEREICH PFANDGESICHERTE FORDERUNGEN INFOLGE DRINGLICHKEIT

---

Schuldnerin: Urbag AG Schattdorf in Nachlassliquidation, 6467 Schattdorf

Auflage- und Anfechtungsfrist: vom 11. Oktober 1999 bis 2. November 1999

Lastenverzeichnis I: Schattdorf, HB 816 Pz 15, Werkhof Rynächt

Lastenverzeichnis II: Amsteg, Gemeinde Silenen, HB 450 Pz 73, Hotel Restaurant Weisses Kreuz

Kollokationsplan: Bereich A, pfandgesicherte Forderungen.

Im Zusammenhang mit der Veräusserung von HB 816 Pz 15, GB Schattdorf, Werkhof Rynächt, ist es sämtlichen Gläubigern freigestellt, binnen der Auflage- und Anfechtungsfrist eine verbindliche Offerte mit Finanzierungsnachweis in der Höhe von mindestens CHF 1,75 Millionen zu stellen.

Die Erstellung des restlichen Teils des Kollokationsplanes dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Inventar wird zusammen mit letzterem Teil aufgelegt.

Die Akten können bei der zuständigen Liquidatorin I & R Treuhandgesellschaft, Pilatusstrasse 35, 6003 Luzern (Telefon 041/ 210 62 72) (nach telefonischer Vereinbarung), eingesehen werden. Allfällige Anfechtungsklagen sind während der Auflagefrist im Doppel beim Landgerichtspräsidium des Kantons Uri, 6460 Altdorf, einzureichen.

Luzern, 8. Oktober 1999

I & R Treuhandgesellschaft, Luzern

## RECHTSAUSKUNFT

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes**

Donnerstag, 4. November 1999, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Mario Bachmann, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 56 56

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

## VERORDNUNG

### über die Staatliche Versicherungskasse Uri

(Änderung vom 29. September 1999)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Staatliche Versicherungskasse Uri<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Absatz 1**

aufgehoben

#### **Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, e, f (neu)**

<sup>2</sup> In dieser Verordnung werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- d) FZG<sup>2)</sup> Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993
- e) BVV<sup>3)</sup> Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
- f) OR<sup>4)</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911

#### **Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d, i, k, l, n**

<sup>3</sup> Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- d) Versicherte Personen sind der Kasse angeschlossene (aktive versicherte Personen) sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Rentnerinnen und Rentner), die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- i) Das Rentenalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet. Bei einem Altersrücktritt im oder nach dem Rentenalter besteht ein Anspruch auf eine ordentliche Altersrente.

<sup>1)</sup> RB 2.4221

<sup>2)</sup> SR 831.42

<sup>3)</sup> SR 831.441.1

<sup>4)</sup> SR 220

- k) Das Rücktrittsalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Dienst- und Besoldungsbestimmung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr mit Rentenanspruch aufgelöst werden kann.
- l) Das Schlussalter definiert den Zeitpunkt, in dem nach der Dienst- und Besoldungsbestimmung ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden muss. Es tritt spätestens mit dem vollendeten 65. Altersjahr ein.
- n) Die folgenden Begriffe werden definiert:  
 Massgebender Lohn in Artikel 8  
 Versicherter Lohn in Artikel 9  
 Koordinationsabzug in Artikel 9  
 Altersguthaben in Artikel 25  
 Massgebendes Altersguthaben in Artikel 36 Absatz 2

**Artikel 2 Absatz 1 und 2**                      Zweck, Rechtsform

<sup>1</sup> Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

<sup>2</sup> Sie ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG<sup>1)</sup>. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus und erbringt den Nachweis für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 70 BVG pauschal.

**Artikel 4**                      Obligatorische Zugehörigkeit  
    zur Kasse

<sup>1</sup> Versicherte Personen sind, sofern sie dem BVG<sup>1)</sup> unterstellt sind:

- a) die Behördenmitglieder, unter Vorbehalt von Absatz 2;
- b) das gesamte im Dienste des Staates stehende Personal, einschliesslich jenes des Kantonsspitals, der Ausgleichskasse des Kantons Uri, der IV-Stelle Uri sowie die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;
- c) die Lehrkräfte der Gemeinden.

<sup>2</sup> Für die Mitglieder des Regierungsrates regelt der Landrat das Nähere durch Verordnung.

<sup>3</sup> Im Einverständnis mit der Kassenverwaltung kann der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Arbeitnehmerschaft in Ausnahmefällen bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

**Artikel 5** Sachüberschrift

Fakultative Zugehörigkeit zur Kasse

**Artikel 6** Beginn und Ende der Versicherung

<sup>1</sup> Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

- a) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres;
- b) für die Vollversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

<sup>3</sup> Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis, wenn die Versicherungspflicht wegfällt oder der Anschlussvertrag aufgelöst wird, spätestens jedoch beim Erreichen des Schlussalters.

<sup>4</sup> Während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

## **Artikel 7**      Urlaubsversicherung

<sup>1</sup> Während eines befristeten und vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens einem Monat und maximal zwei Jahren kann die versicherte Person auf schriftliches Gesuch für die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert werden, sofern sie die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt. Sie bezahlt für die Urlaubsversicherung 2,5 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>2</sup> Der versicherte Lohn entspricht jenem vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

<sup>3</sup> Wird bei einem befristeten unbezahlten Urlaub nach Absatz 1 kein Gesuch für die Urlaubsversicherung eingereicht, hat dies den unmittelbaren Austritt aus der Kasse zur Folge.

## **Artikel 9**      Versicherter Lohn, Koordinationsabzug

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Artikel 8, vermindert um den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente (Koordinationsabzug). Artikel 8 Absatz 2 BVG<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem koordinierten Lohn nach dem BVG<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Wird der bei der Kasse massgebende Lohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.

<sup>3</sup> Aufgrund der Meldung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin setzt die Kassenverwaltung den versicherten Lohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr im Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn der versicherten Person dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt oder wird ein Arbeitsverhältnis beendet, wird der versicherte Lohn während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>4</sup> Fehlen genügend Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen versicherten Lohnes, kann die Kassenverwaltung den versicherten Lohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

<sup>5</sup> Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber oder bei einer Arbeitgeberin im Sinne der Verordnung verdient wird, kann nicht versichert werden.

## **Artikel 10**      Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

<sup>1</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Enthalten weder das BVG<sup>1)</sup>, das OR<sup>2)</sup> noch das FZG<sup>3)</sup> und deren Verordnungen eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG<sup>4)</sup>, des IVG<sup>5)</sup> und deren Verordnungen sinngemäss anzuwenden.

## **Artikel 12** aufgehoben

## **Artikel 13 Absatz 1 und 2**      Gesundheitsnachweis, Versicherungsvorbehalt

<sup>1</sup> Jede versicherte Person hat der Kassenverwaltung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses den Gesundheitsfragebogen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

<sup>2</sup> Bestehen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Versicherungsrisiko, kann die Kassenverwaltung den Gesundheitsfragebogen durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt prüfen lassen oder einen vertrauensärztlichen Untersuch anordnen.

## **Artikel 14**      Informationspflicht

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen.

<sup>2</sup> Die versicherten Personen haben der Kasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG<sup>3)</sup> und der Wohneigentumsförderung nach Artikel 30a ff. BVG<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>2)</sup> SR 220

<sup>3)</sup> SR 831.42

<sup>4)</sup> SR 831.10

<sup>5)</sup> SR 831.20

notwendigen Unterlagen zu beschaffen oder die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen haben der Kassenverwaltung alle versicherten Personen und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss FZG<sup>1)</sup> erforderlich sind.

<sup>4</sup> Die Kassenverwaltung teilt der aktiven versicherten Person jährlich die Freizügigkeitsleistung, das BVG-Altersguthaben und die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

**Artikel 14a (neu)**                      Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

<sup>1</sup> Werden versicherten Personen oder ihren Hinterbliebenen Leistungen entrichtet, auf welche sie weder nach dieser Verordnung noch nach dem BVG<sup>2)</sup> Anspruch gehabt hätten, sind die Leistungen zurückzuerstatten. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung bösgläubig entgegennimmt, hat zudem einen Verzugszins zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückzahlung kann mit Leistungen der Kasse verrechnet werden. In Härtefällen kann die Kassenkommission bei gutem Glauben der Empfängerinnen oder Empfänger bestimmen, dass auf die Rückforderung verzichtet wird.

**Artikel 16 Absatz 2**                      Entstehung und Untergang des Anspruchs

<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt bzw. nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

**Artikel 17 Absatz 3, 4 und 5**                      Form der Leistungen

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann beim Altersrücktritt bis zu 50 Prozent des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alters-Kinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

<sup>4</sup> Der teilweise Bezug der Altersrente als Kapitalabfindung gemäss Absatz 3 kann nicht mit einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung kumuliert werden, wenn das Total der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung sowie die Kapitalabfindung für eine Altersrente zusammen zu einer Kürzung der versicherten Leistungen um mehr als 50 Prozent führen.

---

<sup>1)</sup> SR 831.42

<sup>2)</sup> SR 831.40

<sup>5</sup> Das unwiderrufliche Begehren nach einer Kapitalabfindung nach Absatz 3 oder 4 muss der Kasse bis spätestens drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich vorliegen. Für verheiratete versicherte Personen muss die Erklärung vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.

#### **Artikel 19**      Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die versicherte Person oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Rechte auf ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte in der Höhe der Leistungspflicht der Kasse an die Kasse abzutreten.

#### **Artikel 21**      Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann unter Vorbehalt von Artikel 42b vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### **Artikel 22**      Anpassung an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Teuerungsfonds der Kasse der Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Bei erstmalig ausgerichteten Renten erfolgt die erste Teuerungsanpassung am darauf folgenden 1. Januar. Die Teuerung wird im ersten Jahr nach der Vorschrift von Absatz 1 pro rata temporis ausgeglichen.

#### **Artikel 23**      Folgen der Versicherung mit Vorbehalt

<sup>1</sup> Die Vorbehalte sind längstens auf fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind der versicherten Person schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

<sup>3</sup> Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die für den Invaliditäts- und Todesfall versicherten Leistungen, welche die BVG-Mindestleistungen übersteigen, gekürzt, wenn die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt feststellt, dass die Invalidität oder der Tod die gleiche Ursache haben wie der Vorbehalt.

<sup>4</sup> Die Kürzung der versicherten Leistungen beträgt im ersten Jahr 100 Prozent, im zweiten Jahr 80 Prozent, im dritten 60 Prozent, im vierten 40 Prozent und im fünften Jahr 20 Prozent.

#### **Artikel 24 Absatz 1**      Altersgutschriften

<sup>1</sup> Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter	Prozent des versicherten Lohnes
a) 25 bis 31 Jahre	12 Prozent
b) 32 bis 41 Jahre	17 Prozent
c) 42 bis 51 Jahre	22 Prozent
d) 52 bis 58 Jahre	29 Prozent
e) 59 bis 62 Jahre	25 Prozent
f) 63 bis 65 Jahre	12 Prozent

### **Artikel 25 Absatz 2** Altersguthaben

<sup>2</sup> Der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben wird jährlich im Voraus festgelegt. Der Mindestzinssatz richtet sich nach dem BVG<sup>1)</sup>.

### **Artikel 26** Schlussalter

Sofern die Dienst- und Besoldungsvorschriften der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen nichts anderes bestimmen, erreicht die versicherte Person das spätestmögliche Rücktrittsalter (Schlussalter) mit der Vollendung des 65. Altersjahres.

### **Artikel 27** Ordentliche Altersrente

<sup>1</sup> Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, wenn sie das Rentenalter erreicht hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist, spätestens aber nach Erreichen des Schlussalters.

<sup>2</sup> Die ordentliche Altersrente beträgt beim Erreichen des Rentenalters 6,6 Prozent des Altersguthabens. Dieser Umwandlungssatz wird für jeden Monat des aufgeschobenen Bezuges um 0,005 Prozentpunkte erhöht.

### **Artikel 28** Vorzeitige Altersrente

<sup>1</sup> Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis beendet ist.

<sup>2</sup> Der Umwandlungssatz von 6,6 Prozent wird für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 62 und 60 um 0,0167 Prozentpunkte vermindert und für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges zwischen dem Alter 58 und 60 um 0,0125 Prozentpunkte. Er beträgt somit nach Vollendung des 60. Altersjahres 6,2 Prozent und nach Vollendung des 58. Altersjahres 5,9 Prozent.

### **Artikel 28a (neu)** Teil-Altersrente

<sup>1</sup> Die versicherte Person ohne Anspruch auf Invalidenleistungen hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> Das Altersguthaben wird im Verhältnis des Beschäftigungsgrades der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des Beschäftigungsgrades beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Artikel 27 Absatz 2 oder Artikel 28 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

### **Artikel 29** Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Wer eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt höchstens 80 Prozent der maximalen ungekürzten einfachen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Kasse massgebende Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die Überbrückungsrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente erlischt mit dem Tod, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

<sup>3</sup> Die Höhe der Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt gemäss Absatz 1 festgelegt und bleibt unter Vorbehalt von Artikel 28a für die ganze Bezugsdauer unverändert.

<sup>4</sup> Wird die versicherte Person nach dem Altersrücktritt beim Staat oder einem angeschlossenen Arbeitgeber bzw. einer angeschlossenen Arbeitgeberin weiter beschäftigt, wird die Überbrückungsrente entsprechend dem erzielten Einkommen gekürzt.

### **Artikel 30** Alters-Kinderrente

<sup>1</sup> Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG<sup>1)</sup> berechneten Altersrente.

### **Artikel 31 Absatz 2, 3 und 4**      Rente des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Rente, sofern beim Tod der versicherten Person:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin das 45. Altersjahr vollendet, und
- b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>3</sup> Die Rente beträgt  $66 \frac{2}{3}$  Prozent entweder:

- a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

<sup>4</sup> Hat der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1 und 2, wird ihm bzw. ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Absatz 3 ausgerichtet.

### **Artikel 33 Absatz 2 und 3**                      Waisenrente

<sup>2</sup> Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise  $16 \frac{2}{3}$  Prozent, für jede Vollwaise  $33 \frac{1}{3}$  Prozent

- a) der ausgerichteten Altersrente der versicherten Person, oder
- b) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Altersjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu zwei Drittel invalid ist.

### **Artikel 33a (neu)**                      Todesfallkapital

<sup>1</sup> Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Artikel 31 oder 32, haben die Kinder, und bei deren Fehlen, die Eltern der verstorbenen aktiven versicherten Person Anspruch auf ein Todesfallkapital.

<sup>2</sup> Entsteht beim Tod einer aktiven versicherten Person kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, kann sie in einer schriftlichen, bei der Kassenverwaltung hinterlegten Erklärung – unabhängig vom Erbrecht – eine andere Person begünstigen, sofern:

- a) das Zusammenleben mit dieser Person mindestens fünf Jahre gedauert hat, worüber die begünstigte Person den Nachweis zu erbringen hat und
- b) die Unterstützung durch die versicherte Person regelmässig erfolgt ist und
- c) die versicherte Person mehr als die Hälfte an den Lebensunterhalt beigesteuert hat und ihr Tod eine wesentliche finanzielle Beeinträchtigung in der bisherigen Lebensweise der begünstigten Person zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht der Freizügigkeitsleistung, höchstens jedoch 30 Prozent des letzten versicherten Lohnes.

### **Artikel 34**                      Verweigerung der    Hinterlassenenleistungen

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.

### **Artikel 35**      Anspruch auf Invalidenrente

<sup>1</sup> Die aktive versicherte Person hat Anspruch:

- a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens  $66 \frac{2}{3}$  Prozent invalid ist,
- b) auf eine halbe Invalidenrente, wenn sie mindestens 50 Prozent invalid ist,
- c) auf eine viertel Invalidenrente, wenn sie mindestens 40 Prozent invalid ist.

<sup>2</sup> Invaliditätsgrad sowie Beginn und Veränderung des Anspruchs richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG<sup>1)</sup>. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

### **Artikel 36**      Höhe der Invalidenrente

<sup>1</sup> Die ganze Invalidenrente beträgt 6,72 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Bei Anspruchsbeginn nach Vollendung des 64. Altersjahres entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente. Die halbe Invalidenrente entspricht der Hälfte und die viertel Invalidenrente einem Viertel dieses Betrages.

<sup>2</sup> Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b) der Summe der bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet;
- c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstabe a und b ab dem massgebenden Alter 43, jedoch höchstens für die bis zur Vollendung des 64. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

### **Artikel 38**      Altersguthaben bei Teilinvalidität

Das Altersguthaben der Bezügerin oder des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid versicherte Person für den Fall einer Reaktivierung weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer vollerwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

### **Artikel 41**      Freizügigkeitsleistung

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die Vollversicherung gemäss Artikel 6 Absatz 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. Hat die austretende Person das 58. Altersjahr vollendet, erhält sie die Freizügigkeitsleistung, wenn sie schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers oder ihrer neuen Arbeitgeberin verlangt. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

---

<sup>1)</sup> SR 831.20

<sup>2</sup> Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Austrittszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben gemäss Artikel 25, mindestens aber dem Anspruch gemäss Artikel 17 Absatz 1 FZG<sup>1)</sup> und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Ein allfälliges Vorbezugskonto wird von der so berechneten Freizügigkeitsleistung abgezogen.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG<sup>1)</sup> setzt sich zusammen aus:

- a) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- b) den während der Beitragszeit geleisteten Beiträgen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100 Prozent.

Wurden während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge bezahlt, so fallen diese zur Berechnung des Mindestbetrages nicht in Betracht.

## **Artikel 42**      Übertragung der Freizügigkeitsleistung

<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, so muss die versicherte Person der Kassenverwaltung innert 30 Tagen nach Aufforderung mitteilen, in welcher gemäss FZG<sup>1)</sup> zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz aufrecht erhalten will. Unterlässt sie dies, so wird die Freizügigkeitsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG<sup>2)</sup> überwiesen.

<sup>2</sup> Die Freizügigkeitsleistung wird auf Gesuch bar ausbezahlt, wenn:

- a) die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- b) die anspruchsberechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der anspruchsberechtigten Person beträgt.

<sup>3</sup> An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.

<sup>4</sup> Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

## **Gliederungstitel vor Artikel 42a (neu)**

### **5. Abschnitt: Vorbezug und Verpfändung zum Erwerb von Wohneigentum**

#### **Artikel 42a (neu)**      Ehescheidung

<sup>1</sup> Wird bei einer Ehescheidung durch das Gericht bestimmt, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an die berufliche Vorsorge des Ehegatten bzw. der Ehegattin ausbezahlt werden muss, so erhöht sich das Vorbezugskonto. Dadurch werden die Leistungen bei Austritt, Alter, Tod oder Invalidität gekürzt.

---

<sup>1)</sup> SR 831.42

<sup>2)</sup> SR 831.40

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat das Recht, Rückzahlungen zu tätigen. Rückzahlungen entlasten das Vorbezugskonto.

### **Artikel 42b (neu)** Finanzierung von Wohneigentum

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 59. Altersjahres ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden bzw. diesen Betrag vorbeziehen.

<sup>2</sup> Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung als Pfand einsetzen bzw. vorbeziehen.

<sup>3</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Verpfändung bzw. der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin schriftlich zustimmt.

<sup>4</sup> Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

### **Artikel 42c (neu)** Rückzahlung

<sup>1</sup> Der nach Artikel 42b vorbezugene Betrag muss von der aktiven versicherten Person oder ihren Erben an die Kasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen;
- c) beim Tod der aktiven versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

<sup>2</sup> Der vorbezugene Betrag samt Zinsen kann von der versicherten Person bis drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt zurückbezahlt werden. Die Rückzahlung entlastet das Vorbezugskonto.

### **Artikel 42d (neu)** Vorbezugskonto

<sup>1</sup> Bei einem Vorbezug, einer Pfandverwertung oder einer Teilauszahlung der Freizügigkeitsleistung aufgrund richterlicher Anordnung bei Ehescheidung wird ein verzinsliches Vorbezugskonto eingerichtet. Der Zinssatz ist der gleiche wie derjenige für die Altersguthaben.

<sup>2</sup> Das Vorbezugskonto setzt sich zusammen aus:

- a) dem für Wohneigentum bezogenen Betrag;
- b) dem ausbezahlten Teilbetrag der Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
- c) Zins und Zinseszinsen.

<sup>3</sup> Bei einer Rückzahlung vermindert sich das Vorbezugskonto um den zurückbezahlten Betrag.

<sup>4</sup> Im Falle eines Austrittes wird die Freizügigkeitsleistung mit dem Vorbezugskonto verrechnet. Beim Altersrücktritt, bei Tod oder Invalidität werden die Leistungen der Kasse gekürzt, indem das angesammelte

Altersguthaben um das Vorbezugskonto vermindert wird. Die Höhe des Vorbezugskontos wird der aktiven versicherten Person jährlich auf dem Leistungsausweis mitgeteilt.

<sup>5</sup> Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Kasse auf Wunsch der aktiven versicherten Person eine Zusatzversicherung. Die Prämien für die Zusatzversicherung sind von der aktiven versicherten Person zu bezahlen.

### Artikel 43 Beiträge

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die versicherte Person entrichten der Kasse folgende Beiträge:

Alter	Versicherte Person				Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin			
	Alter	Risiko	Teuerung	Total	Alter	Risiko	Teuerung	Total

18–24	0,0%	0,8%	0,0%	0,8%	0,0%	0,9%	0,0%	0,9%
25–31	7,0%	0,8%	1,0%	8,8%	5,0%	0,9%	2,0%	7,9%
32–41	8,0%	0,8%	1,0%	9,8%	9,0%	0,9%	2,0%	11,9%
42–51	9,5%	0,8%	1,0%	11,3%	12,5%	0,9%	2,0%	15,4%
52–58	10,0%	0,8%	1,0%	11,8%	19,0%	0,9%	2,0%	21,9%
59–62	10,0%	0,8%	1,0%	11,8%	15,0%	0,9%	2,0%	17,9%
63–65	7,0%	0,8%	1,0%	8,8%	5,0%	0,9%	2,0%	7,9%

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinbeitrag muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen.

<sup>3</sup> Die Kassenverwaltung führt über die Kosten der Risikoversicherung und der Teuerung eine Sonderrechnung. Die Beiträge für die Teuerung werden dem Teuerungsfonds gutgeschrieben. Die ausgerichteten Teuerungszulagen werden dem Teuerungsfonds belastet. Die Vermögensüberschüsse werden im Verhältnis des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen zum Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner aufgeteilt. Der Vermögensüberschuss auf dem Deckungskapital der Rentnerinnen und Rentner wird dem Teuerungsfonds gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er bzw. sie zieht den Anteil der versicherten Person bei der Lohnzahlung ab.

<sup>5</sup> Die Beiträge werden monatlich fällig. Sie sind ab Fälligkeit mit einem Verzugszins zu verzinsen. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ein Prozentpunkt.

## **Artikel 44** Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Sämtliche Verwaltungskosten werden von der Kasse getragen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten-Beiträge des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der angeschlossenen Arbeitgeberinnen an die Kasse belaufen sich auf 0,5 Prozent des versicherten Lohnes.

<sup>3</sup> Führen Begehren von versicherten Personen zu einem ausserordentlichen Aufwand, sind sie dafür kostenpflichtig.

## **Artikel 46** Eintrittsleistungen, freiwillige Leistungen der versicherten Personen

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat zu veranlassen, dass die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen vollumfänglich an die Kasse übertragen werden. Die Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann bei ihrem Eintritt bzw. bis zur Fälligkeit von Kassenleistungen ihre Leistungen durch freiwilligen Einkauf – im Sinne eines Einkaufs von Versicherungsjahren – erhöhen lassen. Sie muss jedoch einen von der Kassenverwaltung ausgehändigten Fragebogen über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Artikel 13 und 23 gelten sinngemäss für die durch den freiwilligen Einkauf zusätzlich versicherten Leistungen.

<sup>3</sup> Der freiwillige Einkauf wird wie eingebrachte Freizügigkeitsleistungen zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Das Altersguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss der Tabelle im Anhang nicht übersteigen, wobei nicht zurückbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum berücksichtigt werden. Pro Jahr darf nur ein freiwilliger Einkauf erfolgen.

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann eine Kürzung der Leistungen beim Altersrücktritt vor Vollendung des 64. Altersjahres durch einen freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise verhindern. Der freiwillige Einkauf darf höchstens so hoch sein, dass die Altersrente der versicherten Invalidenrente entspricht. Der freiwillige Einkauf ist jedoch erst zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt und eine definitive Anmeldung zur Ausrichtung einer Altersrente erfolgt ist.

## **Artikel 47** Beginn und Ende der Beitragspflicht

<sup>1</sup> Die Beitragspflicht beginnt:

- a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Altersjahres der versicherten Person.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet, wenn:

- a) die Versicherung endet;
- b) die versicherte Person eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) die versicherte Person das Schlussalter erreicht hat.

## **Artikel 48**      Finanzielles Gleichgewicht

<sup>1</sup> Die Kassenkommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. Sie hat die volle Deckung der Versicherungsleistungen anzustreben.

<sup>2</sup> Sie schlägt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die erforderlichen Massnahmen vor, wenn:

- a) der Mindestumwandlungssatz gemäss BVG<sup>1)</sup> tiefer ist als derjenige gemäss dieser Verordnung;
- b) sich die finanzielle Lage der Kasse mittelfristig verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad;
- c) die Verzinsung der Altersguthaben während längerer Zeit kleiner ist als die Anpassung der Löhne an die Preisentwicklung plus 1,5 Prozent.

<sup>3</sup> Zur Wahrung des langfristigen finanziellen Gleichgewichts sind ausreichende Schwankungsreserven und technische Rückstellungen zu bilden.

## **Artikel 50**      Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt die Kassenverwaltung und die Kontrollstelle.

## **Artikel 51**      Organe

Organe der Kasse sind die Kassenkommission und die Kassenverwaltung.

## **Artikel 52 Buchstabe f und k**      Kassenkommission

Die Kassenkommission vollzieht die Verordnung, führt und überwacht die Kasse. Insbesondere hat sie:

- f) die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt und die Versicherungsexpertin oder den Versicherungsexperten zu bestimmen;
- k) den Entscheid zur Führung von Prozessen vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten zu fällen.

## **Artikel 53 Absatz 1 und 2**      Zusammensetzung der Kassenkommission, Verfahren bei Stimmgleichheit

<sup>1</sup> Die Kassenkommission besteht aus zehn Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und vier weitere Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeberschaft werden vom Regierungsrat gewählt. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgeberschaft gemäss Artikel 4 und 5.

<sup>2</sup> Die übrigen Kommissionsmitglieder kommen aus dem Kreis der versicherten Personen, wobei je zwei vom Staatspersonalverband und den Lehrervereinen (Kantonaler Lehrer- und Lehrerinnenverein Uri

---

<sup>1)</sup> SR 831.40

und Lehrervereinigung der Urner Mittelschule) bestimmt werden. Diese vier Vertreterinnen oder Vertreter bestimmen ein fünftes Mitglied aus dem Kreis der übrigen versicherten Personen.

#### **Artikel 54 Absatz 1 und 2**                      Kassenverwaltung

<sup>1</sup> Die zuständige staatliche Verwaltungseinheit ist die Kassenverwaltung. Die Kassenverwaltung trifft die ihr in dieser Verordnung zugewiesenen Entscheide. Sie bereitet die Geschäfte der Kassenkommission vor und führt deren Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Sie legt die Renten fest, teilt deren Höhe den versicherten Personen mit und zahlt die Leistungen aus. Sie führt die Alterskonten gemäss BVG.

#### **Artikel 56**                      Versicherungstechnische Überprüfung

Die finanzielle Lage der Kasse ist mindestens alle drei Jahre durch eine der Kasse nicht zugehörnde Expertin oder Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen.

#### **Artikel 59**                      Zusatzverzinsung und Übergangsumwandlungssätze

<sup>1</sup> Die Altersguthaben werden vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 mit jährlich 6 Prozent zuzüglich dem Prozentsatz der Besoldungserhöhung des Staatspersonals infolge Teuerung verzinst. Der Höchstzinssatz beträgt 7 Prozent.

<sup>2</sup> Für aktive versicherte Personen, die vor dem 1. Januar 2002 Anspruch auf eine Rente der Kasse haben, wird die Rente so berechnet, dass auf dem erworbenen Teil (dem am 31. Dezember 1999 vorhandenen Altersguthaben abzüglich einem allfälligen Vorbezugskonto samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) ein Übergangsumwandlungssatz gemäss Absatz 3 und auf dem neuen Teil (Altersgutschriften und Einlagen ab dem 1. Januar 2000 samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) der Umwandlungssatz gemäss Artikel 27, 28 bzw. 36 angewendet wird.

<sup>3</sup> Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 62 bis 65 wird gemäss Artikel 27 berechnet. Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 60 bis 62 wird gemäss Artikel 28 berechnet, wobei er höchstens dem Umwandlungssatz gemäss bisheriger Verordnung entspricht. Der Übergangsumwandlungssatz für die Rücktrittsalter 58 bis 60 entspricht demjenigen im Alter 60 gemäss obiger Bestimmung, vermindert um 0,0125 Prozentpunkte pro Monat des Vorbezuges vor Alter 60.

<sup>4</sup> Der Übergangsumwandlungssatz für die Invalidenrente beträgt am 1. Januar 2000 7,32 Prozent und wird in 24 Schritten pro Monat um ein vierzigstel Prozent vermindert, bis er 6,72 Prozent erreicht.

**Artikel 60**      Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft nach früherem Recht

Für versicherte Personen, die die Versicherung nach der Verordnung vom 25. September 1985 freiwillig weitergeführt haben, gilt jene Verordnung. Auf die Renten der freiwillig versicherten Mitglieder wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

**Artikel 61**      Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse

Der Anspruch auf Altersleistungen einer Person, die nach der Verordnung vom 25. September 1985 Mitglied der Spareinlegerkasse war, wird auf Gesuch bar ausbezahlt. Der Antrag ist mindestens drei Jahre vor dem Austritt bei der Kassenverwaltung einzureichen.

**Artikel 62**  
aufgehoben

**Artikel 63**  
aufgehoben

**Artikel 64 Sachüberschrift**  
Geltung früheren Rechts

**Artikel 64 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 25. September 1985 wird unter Vorbehalt von Absatz 2 angewendet auf:

- a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind;
- b) die Anwartschaften der versicherten Personen, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen.

**Artikel 65 Sachüberschrift**  
Aufhebung früheren Rechts

## Anhang zu Artikel 46 (neu)

Tabelle der Höchstansätze in Prozent des versicherten Lohnes für Einlagen nach Artikel 46

Alter	Höchstansatz
25	11
26	23
27	34
28	46
29	57

Alter	Höchstansatz
45	299
46	325
47	352
48	379
49	406

30	68
31	78
32	94
33	109
34	124

50	434
51	463
52	498
53	534
54	571

35	139
36	154
37	168
38	183
39	197

55	608
56	646
57	684
58	723
59	759

40	211
41	225
42	244
43	262
44	280

60	795
61	832
62	869
63	895
64	900

## II.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**VERORDNUNG**  
**über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit**  
(Änderung vom 29. September 1999)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 46 Absatz 3**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, wer neben den in Absatz 2 erwähnten Personen für die zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle unterschriftsberechtigt ist. Er kann Einzel- oder Kollektivzeichnung vorschreiben.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates  
Der Präsident: Josef Gisler-Gamma  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 2.3321

**VERORDNUNG**  
**über die Strassenverkehrssteuer**  
(Änderung vom 29. September 1999)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, e und f**

<sup>2</sup> Die Normalsteuer beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Personenwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge |           |
| bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg  | Fr. 2.10  |
| bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg  | Fr. 2.30  |
| über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg   | Fr. 2.60  |
| e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten  |           |
| bis 250 kg Gesamtgewicht   | Fr. 50.—  |
| je weitere 10 kg   | Fr. 7.—   |
| im Maximum jedoch  | Fr. 300.— |
| f) für alle übrigen Fahrzeuge sowie für leichte Anhänger                                       |           |
| bis 3500 kg  |           |
| je 10 kg Gesamtgewicht   | Fr. 1.—   |

**Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b**

<sup>3</sup> Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- b) auf die Hälfte für schwere Anhänger ab 3500 kg sowie für gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.—

**Artikel 1 Absatz 4**

<sup>4</sup> Die Jahressteuer für alle Fahrzeuge beträgt mindestens Fr. 50.—.

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

<sup>1)</sup> RB 50.1413

## **KREDITBESCHLUSS**

### **zu einem Kantonsbeitrag an das Integralprojekt Vorder Schattig/Lediwald, Erstfeld, der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld**

(vom 29. September 1999)

Der Landrat des Kanton Uri,

gestützt auf Artikel 37 der kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996<sup>1)</sup>, und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

#### **I.**

An das Integralprojekt «Vorder Schattig/Lediwald» der Korporationsbürgergemeinde Erstfeld mit einem Kostenvorschlag von 4'950'000 Franken leistet der Kanton einen Beitrag von 10,7 Prozent an die Kosten des Teilprojektes Waldbauliche Massnahmen/Schutzwaldpflege (höchstens 423'700 Franken); 18 Prozent an die Kosten des Teilprojektes Basiserschliessungen (höchstens 162'000 Franken) und 18 Prozent an die Kosten des Teilprojektes Verbauung Stockizug (höchstens 16'200 Franken). Das ergibt auf der Preisbasis Juli 1999 einen Betrag von insgesamt 601'900 Franken. Die Zusage erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite.

#### **II.**

Der Regierungsrat kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz (10,7 Prozent resp. 18 Prozent) subventionieren, höchstens aber bis zum Betrag von 800'000 Franken.

#### **III.**

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> RB 40.2111

<sup>2)</sup> RB 1.1101

# VERANSTALTUNGEN

## VEREINE

Freitag/Samstag, 8./9. Oktober 1999

### Lottomatch des Skiclubs Attinghausen

Gasthaus Krone, Attinghausen, Freitag, 8. Oktober, 19.30 bis 01.00 Uhr,  
Samstag, 9. Oktober, 19.30 bis 24.00 Uhr. Schöne Preise

Freitag, 8. Oktober 1999

### Kunstaussstellung «Ölbilder»

19.30 Uhr Vernissage der Kunstaussstellung «Ölbilder» von Severino in der  
EWA-Galerie Niedervolta. Die Ausstellung dauert vom 9. bis 31. Oktober.

## INSERATE

Unser Team braucht Verstärkung, daher suchen wir einen einsetzungsfreudigen, zuverlässigen und tüchtigen

### **Forstwart**

Wir bieten:

- gutes Arbeitsklima
- der Leistung entsprechender Lohn
- fortschrittliche Arbeitsbedingungen
- Einsatzgebiet ganze Schweiz

Stellenantritt per sofort oder nach Vereinbarung.

**Abächerli-Forstunternehmen**  
**Hofstrasse**  
**6076 Kleinteil**  
**Tel. 675 17 92**

## Radio Central

präsentiert das neue Programm von

# PEACH WEBER NO PROBLEM

**ALTDORF Tellspielhaus**  
**Freitag, 5. November 1999**

Beginn 20.00 Uhr, Türöffnung 19.30 Uhr

**Sichern Sie sich  
jetzt Ihr Ticket!**

**TicketCorner.ch**  
0848 800 800

Vorverkauf bei TicketCorner via Telefon 0848 800 800,  
übers Internet: [www.ticketcorner.ch](http://www.ticketcorner.ch) oder bei allen  
UBS-Geschäftsstellen mit TicketCorner, bei Manor, City  
Disc sowie den übrigen TicketCorner-Vorverkaufsstellen  
[www.peachweber.ch](http://www.peachweber.ch)

038-047195

# Suworows Weg in der Schweiz 200 Jahre danach

Ein faszinierender Bildband mit 150 Seiten  
und über 100 Farbtafeln  
Einmalig: Alle Texte in Russisch und Deutsch  
Ein eindrückliches Dokument der berühmten  
Alpenüberquerung der russischen Truppen  
ISBN 5-8249-0021-3 Fr. 49.—

Alleinvertrieb für die Schweiz:

**BIDO AG**  
6460 Altdorf  
Tel. 041 870 08 08  
Fax 041 870 68 78  
www.bido-ag.ch



## Mehr Sorgfalt

können wir für  
frühzeitig aufgegebene  
Inserate aufwenden!

Walter Marty  
**WMARTY**

Heizung • Sanitär 6472 Erstfeld  
Tel. 041 / 880 10 69 Natel: 079 / 302 72 58



informiert



konzipiert

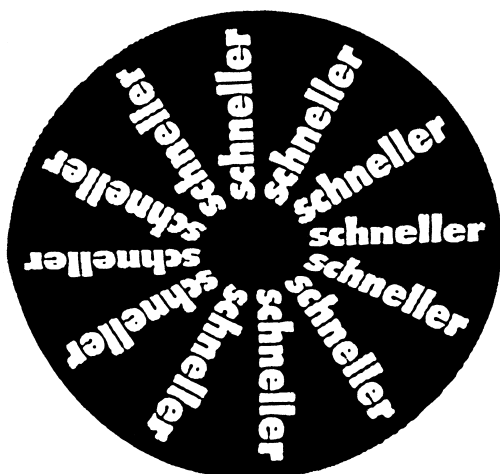


installiert



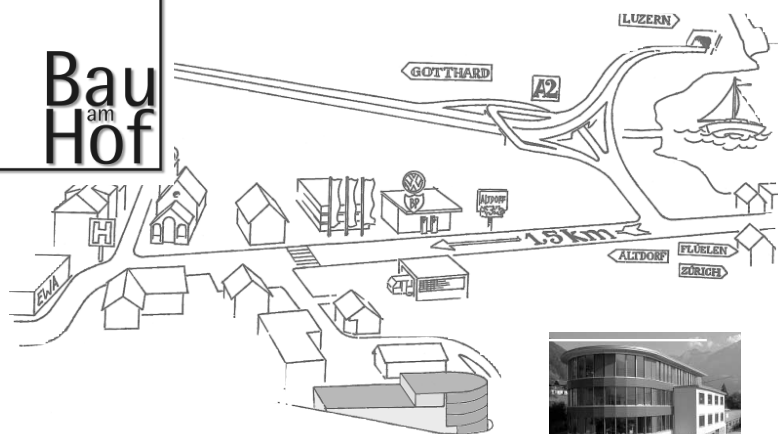
repariert

108-160721



*Ihre  
Umsatzspirale  
dreht sich  
immer schneller  
dank einem  
INSERAT  
im Amtsblatt  
des Kantons Uri!*

**Bau  
am  
Hof**



### Tag der offenen Tür:

Sie alle sind herzlich eingeladen, am Samstag, 23. Okt. 1999, von 10.00 bis 16.00 unser neues Büro- und Werkzentrum am Schiesshüttenweg 6 in Altdorf zu besichtigen.

**Auf Ihren Besuch freuen sich:**



**Hermann Herger AG**  
Schreinerei  
Innenausbau



**Convisa**  
Unternehmens-, Steuer-  
und Rechtsberatung



**Felix Muheim**  
Formenbau AG